



Kantonsrat

M 8

Motion Schumacher Urs Christian und Mit. über die Revision von § 60 des Gesundheitsgesetzes (SRL Nr. 800) betreffend die Einsichtnahme in die gesamte Krankengeschichte eines Patienten gegen dessen Willen

eingereicht am 26. Juni 2023

Begründung:

Mit der Revision des Gesundheitsgesetzes vom 26. Oktober 2020 wurde im § 60 (*Kontrollrecht und Beschlagnahme*) der Absatz 1^{ter} eingefügt:

«Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist ihnen jederzeit der Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Personen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sind gegenüber der zuständigen Behörde vom Berufsgeheimnis befreit.»

Der § 60 bezieht sich auf Geräte, Stoffe, Medikamente, Verarbeitung und deren Anpreisung. Der Absatz 1^{ter} bezieht sich somit im Verständnis des Laien auf die unter § 60 Absatz 1 genannten Gegenstände. Dennoch wurde in jüngster Zeit diese Gesetzesergänzung in Absatz 1^{ter} von der Gesundheitsbehörde dazu verwendet, um gegen den Willen der Patienten vollständige Krankenakten einzufordern. Diese Einforderungen der Krankenakten erfolgten jeweils zur Überprüfung von Attesten im Zusammenhang mit den Corona-Massnahmen, wie Impfbefreiungszeugnissen oder Maskenbefreiungsattesten. Da es sich bei solchen Attesten um einen fachlich medizinischen Entscheid handelt und zu solchen Fachentscheiden keine expliziten gesetzgeberischen Vorgaben bestehen und fachliche Entscheide letztlich immer Ermessensentscheide auf der Grundlage von persönlicher Berufserfahrung und wissenschaftlichem Kenntnisstand sind, so stellt sich natürlich grundsätzlich die Frage, ob Absatz 1^{ter} dazu gedacht ist, um auf einfache Art fachlich medizinische Entscheide der Ärzteschaft nach Belieben zu prüfen.

Bezüglich dieser Problematik gab es bereits in der Gesetzesberatung Vorbehalte (siehe Botschaft B 28 «Teilrevision Gesundheitsgesetz mit Schwerpunkt Bewilligungswesen und Aufsicht» des Regierungsrates vom 11. Februar 2020). Dabei wurden vom Regierungsrat ausschliesslich Situationen angeführt, bei denen das Einverständnis des Patienten explizit oder implizit vorauszusetzen war.

Letztlich geht es in der Sache um ein für die Luzerner Bevölkerung gewichtiges Faktum des persönlichen Datenschutzes mit der Frage: Unter welchen Voraussetzungen darf die Gesundheitsbehörde in der Person des Kantonsarztes ohne Einwilligung des Patienten und ohne schriftliche und begründete Entbindung vom Arztgeheimnis einen Arzt zur Herausgabe der gesamten Krankenakten verpflichten und damit Kenntnis von besonders schützenswerten Patientendaten nehmen?

Für die Einsichtnahme aus strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Gründen in Krankenakten gegen den Willen des Patienten unter Befreiung des Arztes vom Berufsgeheimnis gilt § 22 des Gesundheitsgesetzes:

§ 22 *Befreiung vom Berufsgeheimnis*

¹ Über die Befreiung vom Berufsgeheimnis im Sinn von Artikel 321 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches entscheidet die zuständige Behörde.

Da im Rahmen von Kontrollen und Aufsichtstätigkeiten bisher nie die vertiefte uneingeschränkte Einsichtnahme in die Krankengeschichte gegen den Willen des Patienten mit Bundesgesetz oder einem Bundesgerichtsurteil legitimiert worden wäre, wird der Regierungsrat beauftragt, den § 60 des Gesundheitsgesetzes (SRL Nr. 800) entsprechend dem folgenden Vorschlag zu präzisieren:

§ 60

.....

(neu)

⁴ Für die Einsichtnahme in die persönliche Krankengeschichte wird das Einverständnis des Patienten oder seiner rechtskräftigen Vertretung benötigt. Die Einsichtnahme erfolgt nur so weit, wie dies zur Klärung der konkreten Frage erforderlich ist. Vorbehalten bleibt § 22 GesG.

Schumacher Urs Christian

Bucher Mario

Knecht Willi

Waldis Martin